



Tagesordnungspunkt:

99. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 173 „Solarpark Hangenau“, im Parallelverfahren

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Solarpark Hangenau“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks (Freiflächenphotovoltaikanlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Zudem wird ein Teilbereich der Ackerflächen durch eine Freiflächenphotovoltaik dem landwirtschaftlichen Kreislauf entzogen.

Auf der anderen Seite trägt die Erzeugung von Solarstrom zur Erreichung der Klimaneutralität bei. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	29.04.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.05.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.03.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung auf Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes zugegangen (siehe Anlagen 3 und 4). Gegenstand der Anregung ist dabei die Schaffung von Planungsrecht für einen Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlage) im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Hintergrund der Anregung ist, dass der Eigentümer der Flächen bereits einen Solarpark innerhalb des privilegierten Bereiches gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB auf einem benachbarten Flurstück plant und diesen auf einen zweiten Bauabschnitt außerhalb der Privilegierung ausweiten möchte.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB lässt eine Privilegierung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Bereich von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu. Aufgrund der Tatsache, dass durch das Nottulner Gemeindegebiet sowohl die BAB 43 als auch die Bahnstrecke Münster – Ruhrgebiet führt, hat sich die Verwaltung zunächst auf die Zulassung solch privilegierter Anlagen konzentriert. Da die Anfrage nach solch privilegierten Anlagen bisher eher verhalten ist, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die vorliegende Bürgeranregung zur Beratung zu stellen.

Grundsätzlich gibt es ein großes Potential an Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im privilegierten Bereich auf Nottulner Gemeindegebiet, sodass zunächst nicht die Notwendigkeit nach der Ausweisung von weiteren Gebieten vorlag. Der Gesetzgeber hat mit der Festlegung des privilegierten Bereiches von 200m um Schienen und Autobahnen einen Rahmen geschaffen, in dem eine Vielzahl an Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Schaffung einer Klimaneutralität zugelassen werden können. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit diesem Rahmen dazu beigetragen, dass keine Zerstückelung der Landschaft durch Solarparks entsteht, da diese linear zu Schienen und Straßen zulässig sind und nicht in die Landschaft hineinragen.

Der vorliegende Antrag möchte wiederum genau das erzielen und plant eine Ausrichtung in die freie Landschaft. Da wie oben beschrieben jedoch bisher weitere privilegierte Vorhaben auf dem Nottulner Gemeindegebiet ausgeblieben sind, stellt die Verwaltung den Antrag nun zur Beratung. Der Anregungsgeber ist keine Nottulner Bürger, sondern verfügt lediglich über Flächen im Gemeindegebiet, sodass der Antrag nicht als Bürgeranregung gem. GO NRW gewertet wird.

Planungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage 2). Somit leitet sich das Vorhaben derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan ab und ist damit nun zulässig. Geplant ist nun die Darstellung eines Sondergebietes „Solarpark“. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der ebenfalls ein Sondergebiet „Solarpark“ festsetzt (siehe Anlage 1).

Hintergrund hierfür ist, dass die Fläche außerhalb der 200m Zone für die Privilegierung entlang der Bahnstrecke liegt, sodass zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit Bauleitplanung betrieben werden muss. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung bezüglich der Landesplanung und Regionalplanung erfolgt nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan.

Anlage 3: Bürgeranregung

Vorlage Nr. 054/2025

Anlage 4: Bürgeranregung - Lageplan

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch